

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge AGB genannt) gelten für die Überlassung von Zimmern und/oder Konferenz- Räumlichkeiten sowie für alle damit verbundenen weiteren Leistungen und Lieferungen der Candrian Catering AG City Hotel Biel (in Folge City Hotel Biel genannt) an Kunden. Sämtliche Offerten des City Hotel Biel basieren auf den folgenden AGB. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages. Sollten die vorliegenden AGB allfälligen Vertragsbedingungen eines Kunden widersprechen, gehen die vorliegenden AGB vor.

### 2. Vertragsabschluss

Im Anschluss an die Reservation durch den Kunden erhält dieser vom City Hotel Biel eine schriftliche Reservationsbestätigung. Der Vertrag zwischen den Parteien kommt erst mit dieser schriftlichen Reservationsbestätigung des City Hotel Biel an den Kunden zustande.

### 3. Leistungen, Zahlungen und Preise

Das City Hotel Biel verpflichtet sich, die vom Kunden bestellten und vom City Hotel Biel schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen. Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein (MWST). Das City Hotel Biel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Anzahlung nicht fristgemäss nach, ist das City Hotel Biel berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dem City Hotel Biel für den daraus entstehenden Schaden haftbar. Sofern keine Anzahlung vom City Hotel Biel verlangt wird, ist der gesamte Rechnungsbetrag spätestens beim Anreisetag vom Kunden per Kreditkarte (Master, VISA, American Express, Diners, JCB) oder Debitkarte (EC/Maestro, Postcard) zu bezahlen. Wird Zahlung mittels Rechnung vereinbart, ist der gesamte Rechnungsbetrag 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist das City Hotel Biel berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% zu erheben. Preisänderungen durch das City Hotel Biel bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### 4. Haftung

Der Kunde haftet gegenüber dem City Hotel Biel für alle Beschädigungen und Verluste oder andere Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeitenden, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmende oder andere Dritte verursacht werden. Das City Hotel Biel lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung von Sachen, die vom Kunden von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ab. Die Versicherung von Ausstellungsobjekten sowie anderen Gegenständen, die durch den Kunden,

Veranstaltungsteilnehmenden oder von Dritten eingebracht werden, ist Sache des Kunden. Das City Hotel Biel kann jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vom Kunden verlangen. Der Kunde ist zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Er verpflichtet sich, das City Hotel Biel von sämtlichen zivil- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder Dritten (inklusive Veranstaltungsteilnehmenden, Gästen oder Mitarbeitern und Vertragspartnern des Kunden) aufgrund seiner Veranstaltung gegen das City Hotel Biel erhoben werden, vollumfänglich freizuhalten bzw. für die gesamten entsprechenden Ansprüche aufzukommen. Das City Hotel Biel haftet nur bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung und nur für direkte Schäden. Jede weitere Haftung, insbesondere bei leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit oder für indirekte Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, wird wegbedungen.

## **5. Rücktritt des City Hotel Biel**

Ist die vom City Hotel Biel vertraglich zu erbringende Leistung durch höhere Gewalt oder andere vom City Hotel Biel nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise wesentlich erschwert oder unmöglich, kann das City Hotel Biel im Umfang des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten. Das City Hotel Biel ist zudem zum entschädigungslosen Rücktritt berechtigt, falls begründeter Anlass zu Annahme besteht, dass die Veranstaltungen reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des City Hotel Biel in der Öffentlichkeit gefährden kann oder der Kunde gegen Ziffer 12 dieser AGB verstösst. Allfällige Schadenersatzansprüche des City Hotel Biel gegenüber dem Kunden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Hotelzimmer**

### **6. Anreise- und Abreisezeiten**

Die Hotelzimmer sind am Anreisetag ab 14.00 Uhr bezugsbereit und am Abreisetag vor 11.00 Uhr zu verlassen.

### **7. Blockbuchungen/Zimmerkontingente**

Bis spätestens 14 Tage vor Anreise erhält das City Hotel Biel vom Kunden eine Teilnehmer-Liste mit folgenden Angaben: Vor- und Nachnamen aller Gäste, Anreisezeit, Zahlungskonditionen der Gäste. Nach Ablauf der vom City Hotel Biel festgelegten Frist werden die noch verfügbaren Zimmer des jeweiligen Kontingents für den offenen Verkauf wieder freigegeben.

### **8. Annullierungsbedingungen**

Die nachfolgenden Annullierungsbedingungen gelten sowohl für die Annullierung von Buchungen als auch bei no-shows sowie im Fall verfrühter Abreise. Annullierung der Buchung einzelner Hotelzimmer können bis 24 Stunden vor Anreise getätigt werden. Bei einer späteren Stornierung oder Änderung der Buchung wird voll Preise berechnet. Die Annullierung einer Blockbuchung von mehreren Hotelzimmern (ab gesamthaft 5 Zimmern) sind dem City Hotel Biel können bis 30 Tage vor Anreise storniert werden. Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden 100% Annullierungskosten in Rechnung

gestellt. Für mehr als 5 Zimmer behält sich das City Hotel Biel vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen.

## **9. Zusatzregelung für Late Check-Out**

Ein später Check-Out nach der regulären Abreisezeit (11:00 Uhr) ist gegen eine Gebühr möglich, sofern die Verfügbarkeit des Zimmers dies zulässt.

Bis spätestens 13:00 Uhr fällt eine Gebühr von mindestens CHF 250 an, für spätere Zeiten kann der Tagespreis berechnet werden.

Ein Late Check-Out muss spätestens bis 11:00 Uhr mittags an der Rezeption angefragt werden (schriftlich oder mündlich). Anfragen nach dieser Uhrzeit können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gebühr für ein Late Check-Out ist direkt an der Rezeption zu begleichen und muss mit einer gültigen Kreditkarte bezahlt werden.

Das City Hotel Biel behält sich das Recht vor, das Zimmer nach Ablauf der regulären Check-Out-Zeit ohne weitere Ankündigung zu räumen, wenn das Zimmer weiterhin besetzt ist.

## **Bankett und Konferenzen**

### **10. Raumnutzung/Bewilligungen**

Das City Hotel Biel behält sich vor, Raumänderungen vorzunehmen, sofern die Räumlichkeiten den Anforderungen und Interessen des Veranstalters entsprechen und für diesen vertretbar sind. Eine Unter- und Weitervermietung von Räumen oder Flächen durch den Kunden bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des City Hotel Biel. Sofern der Vertrag nichts anderes regelt, hat der Veranstalter allfällige notwendige Bewilligungen selbst und auf eigene Rechnung einzuholen. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

### **11. Teilnehmerzahl**

Der Veranstalter hat dem City Hotel Biel die definitive Teilnehmerzahl (Garantiezahl) mindestens 3 Werktage vor dem Anlass mitzuteilen. Ist die effektive Personenzahl in der Folge kleiner, gilt die angegebene Garantiezahl als Grundlage für die Verrechnung; ist die effektive Personenanzahl höher, werden die effektiv entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Ist die effektive Teilnehmerzahl höher, übernimmt das City Hotel Biel keine Garantie für die Berücksichtigung aller Gäste.

### **12. Feuerpolizeiliche Regelungen/Andere Sicherheitsvorschriften/Anbringen von Dekorationsmaterial**

Der Veranstalter verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen Regelungen des City Hotel Biel, insbesondere das Freihalten von Fluchtwegen, die Einhaltung des Rauchverbots etc., einzuhalten. Auch eingebrachtes Dekorationsmaterial durch den Veranstalter muss den feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Der Veranstalter ist im Übrigen dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als die dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Verbindlich sind dafür die vom City Hotel Biel angegebenen Höchstzahlen.

Im Fall einer Zuwiderhandlung lehnt das City Hotel Biel jede Haftung ab. Das Anbringen von Dekorationsmaterialien und sonstigen Gegenständen an Wänden, Türen und Decken erfordert immer das vorgängige Einverständnis des City Hotel Biel. Der Veranstalter haftet für jegliche dem City Hotel Biel daraus entstandenen Schäden.

### **13. Drucksachen/Medienanzeigen**

Verwendung von Logos/Bildern des City Hotel Biel in jeglicher Form durch den Veranstalter bedarf immer der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des City Hotel Biel. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne entsprechende Zustimmung, ist das City Hotel Biel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist dem City Hotel Biel für den daraus entstehenden Schaden haftbar.

### **14. Verpflegung**

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche Speisen und Getränke vom City Hotel Biel zu beziehen. Ansonsten wird ein im Voraus vereinbartes Zapfengeld in Rechnung gestellt.

### **15. Annullierung des Anlasses durch den Veranstalter**

Absagen einer Reservation von Veranstaltungsräumlichkeiten, müssen dem City Hotel Biel schriftlich bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden. Im Fall einer Annullierung nach Ablauf der oben genannten Fristen werden dem Kunden 100% Annullierungskosten in Rechnung gestellt.

Im Voraus erbrachte Leistungen des Hotel Walhalla sind in jedem Fall zu bezahlen. Das City Hotel Biel behält sich vor, vertraglich individuelle Annullierungsbedingungen festzulegen.

### **16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Anwendbar auf den Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht. Als Gerichtsstand gilt das Kantonsgericht Zürich. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine sinngemäss ähnliche, aber wirksame Bestimmung ersetzt. Zürich, November 2019